

Rheinland-Pfalz



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt

Bekleidungsgeld

**Empfehlungen des Landesamtes für
Soziales, Jugend und Versorgung
– Landesjugendamt –
im Einvernehmen mit den Kommunalen
Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz
nach § 39 Absatz 1 SGB VIII**

**Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses
vom 11. Dezember 2000**

1. **Anspruchsgrundlagen und Geltungsbereich**

Der Anspruch auf ein Bekleidungsgeld ist Bestandteil des notwendigen Unterhalts nach § 39 Absatz 1 SGB VIII, der als Annexleistung bei Hilfen zur Erziehung zu gewähren ist.

Die Empfehlungen gelten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Rheinland-Pfalz gemäß §§ 34, 35, 35 a Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 i.V.m. § 41 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben oder von einer rheinland-pfälzischen Einrichtung intensiv sozialpädagogisch betreut werden.

Die Empfehlung findet auch Anwendung auf stationäre Hilfen nach § 13 Absatz 3, § 19 und §§ 42, 43 SGB VIII.

Die Festsetzung gilt ferner für Kinder und Jugendliche, denen in Rheinland-Pfalz Hilfe in einer Einrichtung durch den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gewährt wird.

2. **Bekleidungsgeld ¹**

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige erhalten als Bekleidungsgeld für den laufenden Bedarf eine monatliche Pauschale von 43,46 Euro (€).

Für notwendige Bekleidung bei Beginn einer Maßnahme erhalten sie einen bedarfsgerechten Betrag bis maximal zum zehnfachen des monatlichen Wertes.

¹ Beträge ab 1. Januar 2002 in Euro (€)

Zusätzlich erhalten sie die Kosten

- a) für Arbeitskleidung/Berufsbekleidung.
- b) für Bekleidung bei außergewöhnlichem individuellen Bedarf.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles kann das Jugendamt auf Antrag ein zusätzliches Bekleidungsgeld gewähren.

- c) für Bekleidung bei Inobhutnahme.

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen rechtfertigt bei Bedarf die sofortige Beschaffung von Bekleidung in Höhe einer Pauschale von 51,13 Euro (€).

- d) für besondere Ausstattung z.B. bei Kommunion i.H.v. 204,52 Euro (€) und bei Konfirmation i.H.v. 255,65 Euro (€).

Das Bekleidungsgeld ist für den einzelnen jungen Menschen zu verwenden. Mit Erwerb geht die Bekleidung in sein Eigentum über; er ist zu pfleglichem Umgang anzuhalten. Instandhaltung und Reinigung gehört zu den Aufgaben der Einrichtung.

3. Auszahlung und Verwaltung

Das Bekleidungsgeld ist, sofern es nicht von der Einrichtung für den jungen Menschen verwaltet wird, diesem ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwendung unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife ausbezahlen.

Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung des Bekleidungsgeldes schließt ein, dass die Mitarbeiter der Einrichtung den jungen Menschen dabei beratend unterstützen.

Sie führt für jeden jungen Menschen ein Konto, aus dem die ausgezahlten Beträge jederzeit zu ersehen sind. Diese sind von dem jungen Menschen gegenzuzeichnen.

Bei einem Wechsel der Einrichtung ist nicht in Anspruch genommenes Bekleidungsgeld der neuen Einrichtung zu überweisen. Ansonsten ist dem Jugendamt bei einem Ausscheiden des jungen Menschen aus der Betreuung der Einrichtung das angesparte Bekleidungsgeld zurückzuerstatten.

Über die Kosten für notwendige Bekleidung zu Beginn der Maßnahme und für den zusätzlichen Bedarf (Ziffer 2 a bis d) sind dem Jugendamt die Belege einzureichen.

4. In-Kraft-Treten

Diese Empfehlungen treten zum 1. Januar 2001 in Kraft und lösen die Empfehlungen vom 1. April 1994 ab.